

1

BUNDESGERICHTSHOF

Beschluss

XII ZB 197/96

vom

8. Januar 1997

in der Familiensache

Hannelore B [REDACTED], U [REDACTED]gasse [REDACTED], D [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. J. und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Otto B [REDACTED], E [REDACTED]-K [REDACTED] Straße [REDACTED], L [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Koll.,
[REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Krohn, Dr. Zysk, Dr. Hahne und Gerber am 8. Januar 1997

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 7. Senats für Familiensachen des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. November 1996 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 28.238 DM

Gründe:

Auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses wird verwiesen.

Ob die Klägerin schon die zweiwöchige Frist für die Anbringung des Wiedereinsetzungsgesuchs (§ 234 Abs. 1 ZPO) nicht eingehalten hat, wie das Oberlandesgericht angenommen hat, kann dahingestellt bleiben (vgl. dazu BGH, Beschluß vom 6. Juli 1994 - VIII ZB 12/94 - NJW 1994, 2831, 2832). Jedenfalls steht der Gewährung der Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist in der Sache entgegen, daß ein Verschulden des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, Rechtsanwalt W., an der Versäumung dieser Frist nicht ausgeräumt ist (§ 233 ZPO); die Klägerin muß sich dieses zurechnen lassen (§ 85 Abs. 2 ZPO).

Rechtsanwalt W. hat durch Schriftsatz vom 8. Juli 1996 (GA 332) den Auftrag zur Einlegung der Berufung erteilt und dabei fälschlich angegeben, daß das erstinstanzliche Urteil am 25. Juni 1996 zugestellt worden sei (richtig: 12. Juni 1996). Dem Auftragsschreiben war die vollstreckbare Ausfertigung dieses Urteils beigelegt, die mit einem entsprechenden Eingangsstempel der Kanzlei versehen war. Rechtsanwalt W. hat das von seiner sonst zuverlässig arbeitenden Büro-kraft vorbereitete Auftragsschreiben unterzeichnet, ohne sich zuvor die Handakten vorlegen zu lassen oder sich sonst in geeigneter Weise darüber zu vergewissern, ob das im Auftragsschreiben angegebene Zustelldatum zutreffend war. Deswegen blieb unbemerkt, daß die Büro-kraft den zunächst richtig auf den 12. Juli 1996 eingetragenen Ablauf der Beru-fungsfrist im Fristenkalender gestrichen und aufgrund des Eingangs der vollstreckbaren Ausfertigung auf den 25. Juli 1996 korrigiert hatte.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muß der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte, wenn er in einem schriftlichen Rechtsmittelauftrag an den Berufungs-anwalt den Zeitpunkt der Zustellung des anzufechtenden Ur-teils angibt, die Richtigkeit dieser Angabe eigenverant-wortlich überprüfen. Er darf sich insoweit nicht auf Anga-ben seiner Büro-kraft verlassen. Sonst käme es im Falle des Zusammenwirkens zweier Anwälte nicht zu einer Kontrolle, wie sie gefordert wird, wenn ein Anwalt allein die fristge-bundene Prozeßhandlung vornimmt. Für den Berufungsanwalt ist nämlich in der Regel das Auftragsschreiben mit Anlagen die einzige Grundlage für die Anfertigung der Rechtsmittel-schrift (vgl. etwa Senatsbeschluß vom 13. März 1991



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- XII ZB 22/91 - BGHR ZPO § 233 Rechtsmittelauftrag 13
m.w.N.). Da somit Rechtsanwalt W. seine Sorgfaltspflichten
nicht gehörig erfüllte, indem er den Rechtsmittelauftrag
ungeprüft unterzeichnete, hat das Oberlandesgericht die be-
antragte Wiedereinsetzung zu Recht verweigert und ebenfalls
zu Recht die verspätet eingelegte Berufung als unzulässig
verworfen.

Blumenröhr

Krohn

Zysk

Hahne

Gerber